

BGE 76 I 162

Bundesgericht (BGE), 1950-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_76_I_162

FR: ATF 76 I 162

IT: DTF 76 I 162

Volltext

162 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. ont fait croire a l'existence d'une sociéM anonyme étran- gere et d'une suooorsale suisse de cette sociere. TI n'est que juste qu'ayant croo cette apparence, ils en supportent pour le moment et jusqu'a plus ample informe les conse- quences, a savoir que leur etablissement en Suisse soit traire comme une succursale du droit suisse. En revanche l'inscription de la sociéM elle-meme, comme ayant son siege ou son etablissement principal en Suisse, est une mesure qui dépasserait son but, celui-cin'etant d'ailleurs que la sauvegarde des inrerets des creanciers, non la protection de l'inreret fiscal de l'Etat. Par ces motifs le Tribunal fbUral rejette le recours. 26. Urteil der I. Zlivilabteilnng vom 7. Juni 1950 i. S. Brenn- material A.-G. gegen Direktion der Justiz des Kantons Zürich. Aktiengeaeall8ohajt, Herabsetzung dea Grundkapitals zum Zwecke der Sanierung, Art. 735 OR. Notwendigkeit der Einholung des in Art. 732 Abs. 2 OR für die Herabsetzung im allgemeinen vorgesehenen besonderen Revisionsberichts. Inhalt des Revi- sionsberichtl:i. Sooiety6 anonyme, reduction du capital social an vue d'une reorga- nisation financiere, art. 735 CO. Obligation de la sociew de presenter le rapport de revision special prevu d'une f&\lon generale par l'art. 732 al. 2 CO pour la reduction de capital. Objet du rapport de revision. Societtl anonima, Nduzione del capitale sociale in vista d'una riorga- nizzazione finanziaria, art. 735 CO. Obbligo della societA di presentare la speciale relazione di revisione prevista in modo generale dall'art. 732 cp. 2 CO per Ja riduzione deI capitale. Contenuto di detta relazione. A. - Die Firma Kohlen und Brennstoffe Peter Muraro- Ehrbar A.-G. in Zürich beschloss an ihrer ausserordent- lichen Generalversammlung vom 22. November 1949 nach Umwandlung ihrer bisherigen Firmabezeichnung in «Brennmaterial A.-G. Zürich» ihr Aktienkapital von Fr. 120,000.- vollständig abzuschreiben, da gemäss I l I Registersachen. N° 26. 163 Feststellung von Verwaltungsrat und Kontrollstelle mehr als das gesamte Aktienkapital verlorengegangen sei infolge von Betriebsverlusten, Verlusten auf dem Lager, sowie wegen Preisrückgängen und Debitorenverlusten. Gleich- zeitig wurde beschlossen, das Aktienkapital wieder auf Fr. 70,000.- zu erhöhen durch Ausgabe von 140 Namen- aktien zu Fr. 500.-, die durch Verrechnung mit einer Forderung des Zeichners gegen die Gesellschaft voll liberiert wurden. B. - Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich ver- weigerte die Eintragung des Beschlusses auf Abschreibung des bisherigen Grundkapitals und gleichzeitige Schaffung eines neuen, herabgesetzten Kapitals mit der Begründung, dass der nach Art. 732 Abs. 2 OR erforderliche besondere Revisionsbericht nicht vorliege und deshalb der Herab- setzungsbeschluss nicht habe gefasst werden dürfen. O. - Die Direktion der Justiz des Kantons Zürich wies die von der A.-G. gegen die Weigerung des Handels- registeramtes erhobene Beschwerde mit Verfügung vom 23. März 1950 ab. D. - Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbe- schwerde stellt die A.-G. das Begehren, es sei die Ver- fügung der Justizdirektion aufzuheben und das Handels- registeramt zur Eintragung der in Frage stehenden Beschlüsse anzuweisen. Die Begründung geht im wesent- lichen dahin, dass im Falle einer Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer

Anwendung finden könne. Es wäre reiner Formalismus, wenn gesagt würde, der Herabsetzungsbeschluss dürfe zwar gefasst werden, gleichgültig, ob die Frage nach der Deckung der Gläubiger bejaht oder verneint werde, aber die Tatsache des Bestehens oder Nichtbestehens der Deckung müsse noch durch einen besonderen Revisionsbericht festgenagelt werden, obwohl sie keine rechtlichen Folgen habe. Es sei nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine so kostspielige Massnahme wie den besonderen Revisionsbericht vorsehen wollte, während ihr gar keine rechtliche Bedeutung zukomme. 3. - Die Argumentation der Beschwerdeführerin geht jedoch fehl. Art. 735 OR setzt grundsätzlich voraus, dass die Gesellschaft schon vor der Kapitalherabsetzung nicht überschuldet ist; denn sofern dies der Fall ist, muss sie nach Art. 725 Abs. 3 OR den Konkurs anmelden. Das Verfahren nach Art. 735 OR kann also streng genommen überhaupt nur eingeschlagen werden von einer Gesellschaft, bei der zwar eine Unterbilanz besteht, jedoch nicht in dem Umfange, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr gedeckt sind. Sodann darf die Kapitalherabsetzung nach dem Wortlaut von Art. 735 OR nicht weiter reichen, als zur Tilgung der bestehenden Unterbilanz erforderlich ist, und die Unterbilanz selbst muss durch Verluste entstanden sein, darf also z. B. nicht nur auf übermässiger Abschreibung von Aktiven beruhen. Mit diesen einschränkenden Bestimmungen soll verhütet werden, dass das vereinfachte Herabsetzungsverfahren zu einer teilweisen Kapitalrückzahlung mit der dieser innewohnenden Gefahr der Benachteiligung der Gesellschaftsgläubiger missbraucht wird. Damit die Einhaltung dieser Vorschrift gewährleistet ist, muss sich deshalb der besondere Revisionsbericht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin und ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich gesagt ist, in erster Linie darüber aussprechen, ob tatsächlich eine Unterbilanz besteht, ob sie wirklich auf Verluste zurückzuführen ist und ob der vorgesehene Herabsetzungsbetrag nicht grösser ist als die Unterbilanz (vgl. ZINGG, Der Gläubigerschutz bei Herabsetzung des Aktienkapitals, Diss. Zürich 1940, S. 117 f.). Die Prüfung dieser Fragen durch die Revisoren und ihr Bericht darüber stellt somit gerade die Voraussetzung dafür dar, dass das vereinfachte Herabsetzungsverfahren nach Art. 735 OR überhaupt zulässig ist. Im weiteren hat sich der Bericht dann auch darüber auszusprechen, ob das herabgesetzte Grundkapital die Forderungen der Gläubiger immer noch deckt. In dem Regelfall des Art. 735 OR, von dem der Gesetzgeber ausgeht, erscheint daher der besondere Revisionsbericht keineswegs als überflüssig, sondern er stellt vielmehr eine zum Schutz der Gläubiger notwendige Massnahme dar. Im vorliegenden Falle ist nun die Beschwerdeführerin nach ihrer eigenen Darstellung überschuldet; es soll nicht nur das ganze Aktienkapital von Fr. 120,000.- verloren sein, sondern darüber hinaus für Gläubigerforderungen von ca. Fr. 3000.- keine Deckung mehr bestehen. Streng genommen könnte die Beschwerdeführerin daher gar nicht mehr zum Verfahren nach Art. 735 OR greifen, sondern sie müsste gemäss der klaren Bestimmung von Art. 725 Abs. 3 OR an den Konkursrichter gelangen. Nach Art. 725 Abs. 4 OR könnte der Richter auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers die Konkurseröffnung aufschieben, sofern Aussicht auf Sanierung besteht, und wenn diese Sanierung so gedacht wäre, dass die Gesellschaft wieder flott gemacht werden sollte durch Abschreibung des bisherigen Aktienkapitals und Wiedererhöhung desselben (sei es durch Zuführung neuer Barmittel, sei es wie gerade hier durch Umwandlung von Gläubigeransprüchen in Aktienkapital auf dem Wege der Verrechnung), so müsste dann in jenem Stadium das Verfahren nach Art. 735 OR durchgeführt werden. Es mag daher aus Zweckmässigkeitsgründen angehen, von der Anrufung des Konkursrichters abzusehen und

direkt das Verfahren der Sanierungsherabsetzung zu ergreifen, wenn die Beibringung der für die Durchführung der Sanierung erforderlichen Mittel bereits sichergestellt ist, wie es hier zutrifft. Dagegen kann selbstverständlich keine Rede davon sein, dass in einem solchen Falle die Einholung des besonderen Revisionsberichtes sich erübrige. Es kommt ihm gegen teils eine besonders grosse Bedeutung zu. Denn die Befreiung von der Pflicht, den Konkursrichter anzurufen, ist selbstverständlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Gesellschaft durch die geplante Massnahme auch tatsächlich saniert wird, d. h. wenn nach erfolgter Abschreibung des Aktienkapitals und Wiedererhöhung desselben auf einen niedrigeren als den ursprünglichen Betrag die Forderungen der Gläubiger wieder gedeckt sind. Der besondere Revisionsbericht wird sich daher neben der Prüfung der Vorliegen einer auf Verlusten beruhenden Unterbilanz zwar nicht darüber auszusprechen haben, ob nach gänzlicher Abschreibung des Aktienkapitals die Gläubiger noch gedeckt sind - denn das ist selbstverständlich bei einer überschuldeten Gesellschaft nicht der Fall - sondern vielmehr darüber, ob die geplante Wiederauffüllung des Aktienkapitals zur Erreichung dieses Resultates ausreiche, die A.-G. somit die Voraussetzungen für ein betriebs- und lebensfähiges Unternehmen im Sinne der Erfordernisse des Art. 725 OR wieder erfülle. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 27. Urteil der I. Zivilabteilung vom 14. Februar 1950 i. S. Hollandia Kattenburg N. V. gegen Eldg. Amt für geistiges Eigentum. Handelsmarke «Big Ben» für wasserdichte Kleidungsstücke holländischer Herkunft. Verweigerung des Schutzes in der Schweiz wegen Täuschungsgefahr und daheriger Sittenwidrigkeit (Art. 6 lit. B Ziff. 3 der Pariser Verbandsübereinkunft und Art. 14 Ziff. 2 MSchG). Marque de fabrique «Big Ben» pour des vêtements impermeables. de provenance hollandaise. Refus de la protection en Suisse, parce que la marque est propre à tromper le public et qu'elle est dès lors contraire aux bonnes mœurs (art. 6 litt. b ch. 3; de la Convention d'Union de Paris et art. 14 ch. 2 LMF). Marca di fabbrica «Big Ben») per vestiti impermeabili di provenienza olandese. Rifiuto della protezione in Svizzera, poiché la marca può indurre il pubblico in errore ed è quindi contraria ai buoni costumi (art. 6 lett. b, cifra 3 della Convenzione dell'Unione di Parigi e art. 14, cifra 2 LMF). Die Hollandia Kattenburg N. V. ist Inhaberin einer am 5. November 1935 unter Nr. 68833 in Holland, am 20. November 1948 unter Nr. 139348 international registrierten Wort-Bild-Marke, welche über dem Text «Big-Ben» in figurlicher Teildarstellung den Glockenturm des Londoner Parlamentsgebäudes zeigt und für «Vêtements impermeables» bestimmt ist. Am 4. Oktober 1949 lehnte das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum die Eintragung dieses Zeichens im schweizerischen Markenregister ab mit der Begründung, es sei sittenwidrig, weil es einen Hinweis auf England enthalte und damit geeignet sei, beim Publikum irriige Vorstellungen über die Herkunft der Waren herbeizuführen. Hiegegen richtet sich die von der Hollandia Kattenburg N. V. eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, es sei der internationalen Marke Nr. 139348 der Schutz im Gebiete der Schweiz zu gewähren. Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum schliesst in seiner Vernehmlassung auf Bestätigung des angefochtenen Entscheides. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: I. - Sowohl nach Art. 6 lit. B Ziff. 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums wie nach Art. 14 Ziff. 2 MSchG darf die Eintragung von Marken, welche gegen die guten Sitten verstossen, verweigert werden. Als sittenwidrig gelten gemäss der zitierten Vorschrift aus der Pariser Übereinkunft und ständiger Praxis u. a. täuschende Warenzeichen. Zu prüfen ist also, ob die umstrittene Marke irreführend wirkt,

und zwar auf den Durchschnittskäufer in der Schweiz. Dabei genügt es für die Rückweisung, wenn Täuschungsgefahr nur für eines der verschiedenen schweizerischen Sprachgebiete bejaht werden muss. Dass die internationale Marke der Beschwerdeführerin in Holland schon seit 1935 besteht, ist belanglos. In der Schweiz wurde sie bisher nicht gebraucht, sondern jetzt erst neu hinterlegt. Und über ihre Zulässigkeit unter dem hier massgebenden Gesichtspunkte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.